Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 50 Ausgegeben Danzig, den 24. Juni 1939

Inhalt

125

Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande (Guldenschutzverordnung).

Vom 17. Juli 1935. 24. Juni 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

(1) Zur Durchführung der Guldenschutzverordnung wird bei der Bank von Danzig eine Überwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande (im folgenden Überwachungsstelle genannt) eingerichtet.

(2) Der Leiter der Überwachungsstelle wird von dem Präsidenten der Bank von Danzig, die Angestellten werden von dem Leiter unter Zustimmung des Präsidenten der Bank von Danzig bestellt.

(3) Die Überwachungsstelle führt ein Dienstsiegel.

(4) Die Kosten der Überwachungsstelle trägt die Freie Stadt Danzig nach Maßgabe eines für sie aufzustellenden und vom Senat zu genehmigenden Haushaltsplanes.

§ 2

(1) Die Überwachungsstelle kann von jedermann Auskünfte verlangen, die sich auf Geschäfte oder Handlungen beziehen, die nach dieser Verordnung oder einer Durchführungsverordnung Beschränkungen unterworfen oder verboten sind. Auf Verlangen sind die Bücher und sonstigen Belege vorzulegen. Die Überwachungsstelle kann ferner das persönliche Erscheinen eines Auskunftspflichtigen verlangen.

(2) Die Richtigkeit einer Auskunft ist der Überwachungsstelle gegenüber auf Verlangen an Eides statt zu versichern.

§ 3

Sämtliche bei der Überwachungsstelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei Wahrnehmung ihres Dienstes erworben haben, nicht unbefugt verwerten.

§ 4

(1) Die Überwachungsstelle ist nicht berechtigt, in die ihr eingereichten Nachweisungen und Unterlagen eine andere Verwaltungsbehörde Einsicht nehmen zu lassen oder die ihr überlassenen Nachweisungen und Unterlagen einer anderen Behörde auszuhändigen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Tatbestände, die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung enthalten, hinsichtlich der Weitergabe an die zur Verfolgung derartiger strafbarer Handlungen bestimmten Behörden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 7. 1939.)

§ 5

Die Überwachungsstelle kann Richtlinien erlassen, die mit bindender Wirkung Vorschriften dieser Verordnung und der Durchführungsverordnungen auslegen.

Begriffsbestimmungen

§ 6

(1) Inländer im Sinne dieser Verordnung sind natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung im Inland haben; Zweigniederlassungen eines ausländischen Unternehmens im Inland und inländische Betriebe eines Ausländers gelten ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtlich selbständig sind oder nicht, als Inländer, auch wenn sich der Ort ihrer Leitung im Ausland befindet.

(2) Ausländer im Sinne dieser Verordnung sind natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung im Ausland haben; Zweigniederlassungen eines inländischen Unternehmens im Ausland und ausländische Betriebe eines Inländers gelten ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtlich selbständig sind oder nicht, als Ausländer, wenn sich nicht der Ort ihrer Leitung im Inland befindet.

§ 7

Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldsorten (Münzgeld, Banknoten, Papiergeld und dergleichen), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel.

§ 8

Inländische Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Zahlungsmittel, die auf inländische Währung (Gulden) lauten.

§ 9

Devisen im Sinne dieser Verordnung sind ausländische Zahlungsmittel, Edelmetalle und Forderungen in ausländischer Währung, und zwar sind:

a) ausländische Zahlungsmittel:
Zahlungsmittel, die auf eine ausländische Währung lauten;

b) Edelmetalle:
außer Kurs gesetzte oder nicht mehr kursfähige Goldmünzen, Feingold und legiertes Gold (roh oder als Halbmaterial), Silber, Platin und Platinmetalle in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen (roh oder als Halbmaterial);

c) Forderungen in ausländischer Währung:
auf ausländische Währung lautende Forderungen eines Inländers gegen einen Inländer oder Ausländer. Hierunter fallen auch Wertpapiere (§ 10), die auf ausländische Währung lauten.

§ 10

Wertpapiere im Sinne dieser Verordnung sind Urkunden, die ihrer Art nach für den Handel an einer Wertpapierbörse geeignet sind (festverzinsliche Werte, Aktien und ähnliche Wertpapiere sowie Zins- und Gewinnanteilscheine).

§ 11

Freie Ausländer-Guldenkonten im Sinne dieser Verordnung sind Guldenkonten eines Ausländers bei einer Devisenbank oder dem Postscheckamt, über die im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung ohne Genehmigung verfügt werden kann. Der Erwerb von Devisen bedarf der Genehmigung der Überwachungsstelle.

§ 12

Gesperrte Ausländer-Guldenkonten im Sinne dieser Verordnung sind Guldenkonten eines Ausländers bei einer Devisenbank oder dem Postscheckamt, über die nur mit Genehmigung der Überwachungsstelle verfügt werden darf.

§ 13

Devisenbanken sind Kreditinstitute, denen die Bank von Danzig nach § 15 Abs. 2 das Recht verliehen hat, Devisen für Rechnung der Bank von Danzig zu erwerben oder zu veräußern.

§ 14

Die Überwachungsstelle kann mit bindender Wirkung feststellen, ob eine Person oder ein Gegenstand den Begriffsbestimmungen dieser Verordnung entspricht, insbesondere, ob eine Person Inländer oder Ausländer ist.

Abschnitt II

Genehmigungsbedürftige Handlungen und Verbote

§ 15

(1) Devisen dürfen gegen inländische Zahlungsmittel nur von der Bank von Danzig erworben und nur an die Bank von Danzig veräußert werden.

(2) Die Bank von Danzig kann Kreditinstituten das Recht verleihen, Devisen für Rechnung der Bank von Danzig gegen inländische Zahlungsmittel zu erwerben oder zu veräußern. Devisenbanken müssen ein Girokonto bei der Bank von Danzig unterhalten. Die Bank von Danzig kann für die Führung dieses Kontos besondere Bedingungen festsetzen. Sie kann Devisenbanken sonstige Auflagen machen.

(3) Kreditinstituten kann die Eigenschaft einer Devisenbank jederzeit aberkannt werden.

§ 16

Termingeschäfte über Devisen gegen inländische Zahlungsmittel sind verboten.

§ 17

Während der Geltungsdauer dieser Verordnung bleibt die Devisenbörse geschlossen. An Stelle der an der Devisenbörse notierten Kurse treten die von der Bank von Danzig festzusetzenden Devisenkurse.

§ 18

(1) Devisen dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekannten, von der Bank von Danzig festgesetzten Briefkurs erworben oder veräußert werden.

(2) Die Bank von Danzig kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen.

§ 19

Als Devisenkurse des Inlandes dürfen nur die von der Bank von Danzig festgesetzten Kurse veröffentlicht werden.

§ 20

(1) Devisen dürfen gegen inländische Zahlungsmittel nur mit Genehmigung der Überwachungsstelle erworben werden.

(2) Genehmigungspflichtig sind auch folgende erwerbsähnliche Rechtsgeschäfte, bei denen

a) für eine Forderung in inländischer Währung gegen einen Inländer oder Ausländer Devisen an Erfüllungs Statt oder erfüllungshalber entgegengenommen werden;

b) für eine Forderung gegen einen Inländer oder Ausländer, die auf Devisen lautet, inländische Zahlungsmittel an Erfüllungs Statt oder erfüllungshalber entgegengenommen werden;

c) eine Forderung in inländischer Währung gegen einen Inländer oder Ausländer in eine Forderung, die auf Devisen lautet, umgewandelt wird;

d) eine Forderung gegen einen Inländer oder Ausländer, die auf Devisen lautet, in eine Forderung in inländischer Währung umgewandelt wird;

e) eine Forderung in inländischer Währung gegen einen Inländer oder Ausländer durch eine Forderung, die auf Devisen lautet, im Wege der Verpfändung, Abtretung oder in sonstiger Weise gesichert wird;

f) eine Forderung gegen einen Inländer oder Ausländer, die auf Devisen lautet, durch eine Forderung in inländischer Währung im Wege der Verpfändung, Abtretung oder in sonstiger Weise gesichert wird.

(3) Soweit an Rechtsgeschäften im Sinne des Abs. 2 Kreditinstitute beteiligt sind, ist für die Erteilung der Genehmigung die Bank von Danzig zuständig.

§ 21

(1) Kreditinstitute dürfen Ausländern Kredite jeder Art in in- oder ausländischer Währung nur mit Genehmigung der Bank von Danzig einräumen; hierunter fallen nicht Guthaben von Kreditinstituten bei ausländischen Kreditinstituten und Postscheckämtern.

(2) Kreditinstitute dürfen Inländern Kredite jeder Art in ausländischer Währung nur mit Genehmigung der Bank von Danzig einräumen.

(3) Bei Inkrafttreten der Verordnung bereits eingeräumte Kredite im Sinne der Abs. 1 und 2 bedürfen der Genehmigung nur dann, wenn die Bedingungen eines Kredites nach Inkrafttreten der Verordnung geändert oder nicht eingehalten werden.

§ 22

(1) Kreditinstitute dürfen Inländern Kredite jeder Art in inländischer Währung gegen Bestellung von Sicherheiten in Devisen, insbesondere im Wege der Verpfändung oder Abtretung, nur mit Genehmigung der Bank von Danzig einräumen; dies gilt auch für diejenigen Fälle, in denen solche Sicherheiten den Kreditinstituten lediglich auf Grund ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen haften.

(2) Bei Inkrafttreten der Verordnung bereits eingeräumte Kredite im Sinne des Abs. 1 sind abzuwickeln, soweit die Bank von Danzig nicht die Weiterführung der Kredite gestattet.

§ 23

(1) Inländische Zahlungsmittel und auf Gulden lautende Wertpapiere dürfen nur mit Genehmigung der Überwachungsstelle in das Ausland oder das Danziger Freihafengebiet versandt oder überbracht werden.

(2) Inländische Zahlungsmittel und auf Gulden lautende Wertpapiere dürfen nicht in Postsendungen irgendwelcher Art in das Ausland oder das Danziger Freihafengebiet versandt werden.

(3) Die Postverwaltung darf Wert- und Einschreibesendungen mit inländischen Zahlungsmitteln und auf Gulden lautenden Wertpapieren zur Beförderung nur annehmen, wenn der Einlieferer die Genehmigung der Überwachungsstelle zur Versendung vorlegt. Alle Wert- und Einschreibesendungen sind zur Prüfung des Inhalts offen einzuliefern und in Gegenwart des Beamten zu verschließen und gegebenenfalls zu versiegeln. Die Überwachungsstelle kann Ausnahmen zulassen; sie kann diese Ausnahmen mit Auflagen versehen. In anderen Sendungen ist die Versendung dieser Werte mit der Post verboten (Abs. 2).

§ 24

(1) Zu Reisezwecken dürfen von einem Inländer innerhalb eines Kalendermonats ausländische Zahlungsmittel im Werte bis zu 50 Gulden ohne Genehmigung erworben und in das Ausland verbracht werden (Reisefreigrenze). Für Lire- oder Zloty-Zahlungsmittel erhöht sich die Freigrenze auf 500 Gulden, für Reichsmark-Zahlungsmittel auf 750 Gulden. Statt ausländischer Zahlungsmittel dürfen auch inländische Zahlungsmittel bis zu 50 Gulden, jedoch nur in Metallgeld, ins Ausland verbracht werden. Die Reisefreigrenze kann außer für den laufenden Monat zugleich für den folgenden Monat in Anspruch genommen werden.

(2) Zloty-Zahlungsmittel dürfen nur nach Polen verbracht werden.

(3) Im Postzahlungsverkehr dürfen von einem Inländer oder Ausländer nach dem Auslande dem Werte nach bis zu 20 Gulden innerhalb eines Kalendermonats ohne Genehmigung überwiesen werden (Postfreigrenze). Im Verkehr mit Deutschland, Italien und Polen erhöht sich die Freigrenze auf den Wert von 50 Gulden.

(4) Bei einem Inländer wird die Postfreigrenze auf die Reisefreigrenze angerechnet.

(5) Die Inanspruchnahme beider Freigrenzen ist im Reisepaß oder einem anderen Ausweispapier einzutragen.

§ 25

(1) Auf einem freien Ausländer-Guldenkonto darf die kontoführende Devisenbank oder das Postscheckamt gutschreiben:

a) den Gulden-Gegenwert, den die Bank von Danzig oder eine Devisenbank für den Ankauf von freien Devisen zu Gunsten eines Ausländers zahlt;
b) Guldenbeträge, die die Bank von Danzig mit der ausdrücklichen Bestimmung, sie auf einem freien Ausländer-Guldenkonto gutzuschreiben, überweist;
c) Guldenbeträge, die von einem freien Ausländer-Guldenkonto auf ein anderes freies Ausländer-Guldenkonto überwiesen werden;
d) den Gulden-Gegenwert eines Schecks, der auf ein freies Ausländer-Guldenkonto gezogen ist.

(2) Außer den in Abs. 1 genannten Fällen dürfen Guldenbeträge auf einem freien Ausländer-Guldenkonto nur mit Genehmigung der Überwachungsstelle gutgeschrieben werden.

§ 26

Über sein freies Ausländer-Guldenkonto kann ein Ausländer ohne Genehmigung verfügen. Er kann insbesondere auch auf ein anderes freies Ausländer-Guldenkonto Überweisungen vornehmen, zu Lasten des Kontos Zahlungen an andere Ausländer im Inland leisten, Schecks, die auf das Konto gezogen sind, ins Ausland versenden oder überbringen sowie selbst Beträge von dem Konto abheben.

§ 27

(1) Gutschriften von Guldenbeträgen zu Gunsten eines Ausländers bei einer Devisenbank oder dem Postscheckamt, die nicht unter § 25 fallen, dürfen nur auf gesperrtem Ausländer-Guldenkonto erfolgen.

(2) Gutschriften gemäß Abs. 1 haben für den Schuldner befreiende Wirkung. Lehnt der Gläubiger die Entgegennahme auf gesperrtem Ausländer-Guldenkonto ab, so kann der Schuldner die Schuld bei einer Hinterlegungsstelle (Hinterlegungsordnung vom 2. Februar 1939 — G. Bl. S. 37 —) mit befreiender Wirkung hinterlegen.

§ 28

Über sein gesperrtes Ausländer-Guldenkonto darf ein Ausländer nur mit Genehmigung der Überwachungsstelle verfügen. Das gleiche gilt für ein gemäß § 27 Abs. 2 entstandenes Guldenguthaben eines Ausländers bei einer Hinterlegungsstelle.

§ 29

(1) Folgende Zahlungen an einen Ausländer dürfen nur durch Einzahlung oder Überweisung auf gesperrtes Ausländer-Guldenkonto geleistet werden:

a) die Tilgung einer auf Gulden lautenden Forderung, die entstanden ist durch Veräußerung von inländischen Vermögensanlagen, insbesondere von Wertpapieren, Grundstücken, Anteilen an Kapitalgesellschaften (Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und offenen Handelsgesellschaften);
b) die Tilgung einer auf Gulden lautenden Forderung, die entstanden ist durch die Veräußerung von Gegenständen, die zu einer Erbschaft gehören;
c) die Tilgung einer Forderung auf Rückzahlung von auf Gulden lautenden Wertpapieren;
d) die Einlösung von auf Gulden lautenden Zins- und Gewinnanteilscheinen;
e) die Zahlung von Dividenden und sonstigen Bezügen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften;
f) die Zahlung von Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden;
g) die Rückzahlung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die Ausschüttung oder Beleihung von Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie die Ausschüttung oder Beleihung von Rücklagen der Kapitalgesellschaften, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde und in welcher Rechtsform.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auch Anwendung auf solche Zahlungen, die nach der Verordnung über die Verwendung des Guldens als Zahlungsmittel vom 22. März 1938 (G. Bl. S. 85)/ 24. Juni 1939 (G. Bl. S. 307) in Gulden zu bewirken sind.

§ 30

(1) Verlegt ein Inländer seinen Wohnsitz in das Ausland, so werden mit diesem Zeitpunkt seine Guldenkonten gesperrte Ausländer-Guldenkonten.

(2) Verlegt ein Ausländer seinen Wohnsitz in das Inland, so darf er über seine gesperrten Ausländer-Guldenkonten nur mit Genehmigung der Überwachungsstelle verfügen.

§ 31

Wird durch den Bezug von Waren, die zum Verbrauch im Inland bestimmt sind, eine Verpflichtung gegenüber einem Ausländer begründet, die in inländischer oder ausländischer Währung zu begleichen ist, so ist die Genehmigung der Überwachungsstelle vor dem Eingehen der Verpflichtung einzuholen; das gleiche gilt für Verpflichtungen wechselmäßiger Art.

Abschnitt III

Strafbestimmungen

§ 32

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung zu erschleichen, die nach dieser Verordnung erforderlich ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird die Zuwiderhandlung nur fahrlässig begangen oder sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt nur die Geldstrafe ein. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

(4) An Stelle einer nicht einbringlichen Geldstrafe tritt eine Gefängnisstrafe nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

§ 33

Eine Zuwiderhandlung liegt auch vor, wenn unter Ausnutzung von Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts oder der in dieser Verordnung aufgestellten Tatbestände ein Erfolg erzielt wird, der den mit dieser Verordnung verfolgten Zwecken widerspricht.

§ 34

(1) Straffrei bleibt, wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der Vorschriften dieser Verordnung die Tat für erlaubt gehalten hat.

(2) Wer aus Mangel an Sorgfalt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen persönlichen Verhältnissen fähig war, die Tat für erlaubt gehalten hat, wird wegen Fahrlässigkeit bestraft.

§ 35

(1) Wird im Betrieb eines Unternehmens eine nach den §§ 32 bis 34 strafbare Handlung begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter eine Ordnungsstrafe bis zu 100 000 Gulden festgesetzt werden, sofern er nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt hat.

(2) Die Ordnungsstrafe wird von der Überwachungsstelle festgesetzt. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

§ 36

(1) Neben der Strafe können die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu Gunsten der Freien Stadt Danzig eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören; das gleiche gilt von den Werten, die durch die strafbare Handlung gewonnen sind. Ist die Einziehung eines solchen Wertes nicht ausführbar, so kann auf Einziehung eines entsprechenden Geldbetrages erkannt werden; das Gericht kann dies auch nachträglich durch Beschluß aussprechen.

(2) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 37

Zur Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung findet das Schnellverfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung (Verordnung zur Beschleunigung der Aburteilung von Straftaten vom 19. Dezember 1933 — G. Bl. S. 630 —) auch dann statt, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht zugeführt wird.

§ 38

(1) Für die Verfolgung der nach dieser Verordnung strafbaren Handlungen ist auch die Überwachungsstelle zuständig.

(2) Wenn der Beschuldigte eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung vorbehaltlos einräumt, kann er sich vor der Überwachungsstelle der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe und der Einziehung unter Verzicht auf eine gerichtliche Entscheidung sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich.

(3) Die Vorschriften der §§ 429 und 440 des Steuergrundgesetzes vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 497) in der zur Zeit geltenden Fassung finden sinngemäß Anwendung.

§ 39

(1) Die Verordnung tritt am 26. Juni 1939 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 (G. Bl. S. 845) in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 24. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 12 02 — Huth — Dr. Hoppenrath

Verordnung

über die Verwendung des Guldens als Zahlungsmittel.

Vom 22. März 1938. / 24. Juni 1939.

Um dem Gulden, der gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung der Guldenwährung im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 20. November 1923 (G. Bl. S. 1299) als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel gilt, die ihm gebührende Stellung als Währungsgeld im inländischen Zahlungsverkehr zu gewährleisten, wird auf Grund des § 1 Ziffer 63, 65, 70 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Es ist verboten — soweit nicht der § 2 Ausnahmen zuläßt —, bei Verträgen über die Herstellung und den Verkauf von Waren und sonstigen Sachen sowie über gewerbliche Leistungen das Entgelt in anderer Währung als Gulden zu vereinbaren, sofern beide Vertragsteile ihren Wohnsitz oder Sitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben und die Herstellung, der Verkauf oder die gewerblichen Leistungen zum Gebrauch oder Verbrauch im Inlande erfolgen.

(2) Die Zahlung des Entgelts darf nur in Gulden erfolgen; es ist verboten, ausländische Zahlungsmittel an Zahlungs Statt anzubieten oder entgegenzunehmen.

(3) Die Bank von Danzig kann von den Bestimmungen des § 1 auf Antrag Ausnahmen zulassen; sie kann ihre Entscheidungen mit Auflagen versehen.

§ 2

Es ist verboten, im Einzelhandel (d. h. dem an Letztverbraucher verkaufenden Handel) Preise in anderer Währung als Gulden auszuzeichnen oder Waren in anderer Währung als Gulden zu verkaufen; jedoch ist es dem Verkäufer gestattet, ausländische Zahlungsmittel, die der Käufer anbietet, an Zahlungs Statt anzunehmen. Das gleiche gilt für alle gewerblichen Leistungen, welche handwerksmäßig erfolgen, für den Geschäftsverkehr im Gast- und Schankwirtsgewerbe, für die Veranstaltung von Lustbarkeiten, für Verkehrsunternehmungen jeder Art und für werbende Betriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 3

(1) Bei der Veräußerung von Grundstücken, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig belegen sind, und bei der Veräußerung, Abtretung oder Tilgung von Rechten an solchen Grundstücken einschließlich der persönlichen Forderungen (z. B. Hypotheken, Grundschulden, Reallasten) ist es verboten, den Kaufpreis oder das Abtretungsentgelt in anderer Währung als Gulden zu vereinbaren oder die Schuld in anderer Währung als Gulden zu tilgen. Das gleiche gilt hinsichtlich Miets- und Pachtzinsen für solche Grundstücke, Wohnräume und andere Räume.

(2) Die Zahlung des Kaufpreises, des Abtretungsentgeltes, der Schuld, der Miets- und Pachtzinsen darf nur in Gulden erfolgen; es ist verboten, ausländische Zahlungsmittel an Zahlungs Statt anzubieten oder entgegenzunehmen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit das Entgelt für die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen in in diesen Fällen üblichen Sachleistungen vereinbart wird, wie z. B. Altenteilen, Leibrenten, Ausgedingen, Wohnrechten; soweit diese in Geld bestehen, gelten jedoch die Abs. 1 und 2.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 finden auch auf abgeschlossene Verträge mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahlungen in Gulden zu bewirken sind.

(5) Der Senat kann von den Bestimmungen des § 3 nach Anhörung der Bank von Danzig Ausnahmen zulassen; er kann seine Entscheidungen mit Auflagen versehen.

§ 4

(1) **Es ist verboten,**

a) das Entgelt aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 (z. B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Ruhegelder),

b) das Entgelt aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 (z. B. Einkünfte aus freien Berufen [Ärzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller usw.], Vergütungen für Vermögensverwaltung, Aufsichtsratsbezüge **jeder Art**),

des Einkommensteuergesetzes vom 11. Dezember 1934 (G. Bl. S. 781) in der zur Zeit geltenden Fassung

c) Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 (z. B. Dividenden und sonstige Bezüge aus Anteilen an Kapitalgesellschaften, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden), } des Einkommensteuergesetzes vom 11. Dezember 1934 (G.Bl. S. 781) in der zur Zeit geltenden Fassung

d) den Kaufpreis für Anteile an Kapitalgesellschaften (Aktien, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und an offenen Handelsgesellschaften)

in anderer Währung als Gulden zu vereinbaren, sofern beide Teile (Zahlungsverpflichteter und Zahlungsempfänger) ihren Wohnsitz oder Sitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben. Das gleiche gilt für die Rückzahlung der unter d) bezeichneten Kapitalanteile und die Ausschüttung von Rücklagen, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde und in welcher Rechtsform sie erfolgen, sowie für die Beleihung solcher Kapitalanteile und Ausschüttungen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten hinsichtlich der Aufsichtsratsbezüge sowie hinsichtlich der in den Buchstaben c) und d) genannten Fälle auch dann, wenn der Zahlungsempfänger seinen Wohnsitz oder Sitz im Auslande hat.

(3) Zahlungen in den Fällen der Abs. 1 und 2 haben in Gulden zu erfolgen; es ist verboten, ausländische Zahlungsmittel an Zahlungs Statt anzubieten oder entgegenzunehmen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 finden auch auf abgeschlossene Verträge mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahlungen in Gulden zu bewirken sind.

§ 5

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 4 werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft; im Falle der wiederholten Zuwiderhandlung oder in besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird die Zuwiderhandlung nur fahrlässig begangen oder sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt nur die Geldstrafe ein. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

(4) An Stelle einer nicht einbringlichen Geldstrafe tritt eine Gefängnisstrafe nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

§ 6

Eine Zuwiderhandlung liegt auch vor, wenn unter Ausnutzung von Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts oder der in dieser Verordnung aufgestellten Tatbestände ein Erfolg erzielt wird, der den mit dieser Verordnung verfolgten Zwecken widerspricht.

§ 7

(1) Straffrei bleibt, wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der Vorschriften dieser Verordnung die Tat für erlaubt gehalten hat.

(2) Wer aus Mangel an Sorgfalt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen persönlichen Verhältnissen fähig war, die Tat für erlaubt gehalten hat, wird wegen Fahrlässigkeit bestraft.

§ 8

(1) Wird im Betrieb eines Unternehmens eine nach den §§ 1 bis 4 strafbare Handlung begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter eine Ordnungsstrafe bis zu 100 000 Gulden festgesetzt werden, sofern er nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt hat.

(2) Die Ordnungsstrafe wird von der Überwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande (§ 1 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 [G. Bl. S. 845] / 24. Juni 1939 [G. Bl. S. 301]) festgesetzt. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

§ 9

(1) Neben der Strafe können die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu Gunsten der Freien Stadt Danzig eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören; das gleiche gilt von den Werten, die durch die strafbare Handlung gewonnen sind. Ist die Einziehung eines solchen Wertes nicht ausführbar, so kann auf Einziehung eines entsprechenden Geldbetrages erkannt werden; das Gericht kann dies auch nachträglich durch Beschluß aussprechen.

(2) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 10

Zur Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung findet das Schnellverfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung (Verordnung zur Beschleunigung der Aburteilung von Straftaten vom 19. Dezember 1933 — G. Bl. S. 630 —) auch dann statt, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht zugeführt wird.

§ 11

(1) Für die Verfolgung der nach dieser Verordnung strafbaren Handlungen ist auch die Überwachungsstelle zuständig.

(2) Wenn der Beschuldigte eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung vorbehaltlos einräumt, kann er sich vor der Überwachungsstelle der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe und der Einziehung unter Verzicht auf eine gerichtliche Entscheidung sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich.

(3) Die Vorschriften der §§ 429 und 440 des Steuergrundgesetzes vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 497) in der zur Zeit geltenden Fassung finden sinngemäß Anwendung.

§ 12

(1) Die Verordnung tritt am 26. Juni 1939 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verwendung des Guldens als Zahlungsmittel vom 22. März 1938 (G. Bl. S. 85) in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 24. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 12 [08] Huth Dr. Hoppenrath

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 10

Zur Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung findet das Schnellverfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung (Verordnung zur Beschleunigung der Aburteilung von Straftaten vom 19. Dezember 1933 — G. Bl. S. 630 —) auch dann statt, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht zugeführt wird.

§ 11

(1) Für die Verfolgung der nach dieser Verordnung strafbaren Handlungen ist auch die Überwachungsstelle zuständig.

(2) Wenn der Beschuldigte eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung vorbehaltlos einräumt, kann er sich vor der Überwachungsstelle der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe und der Einziehung unter Verzicht auf eine gerichtliche Entscheidung sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich.

(3) Die Vorschriften der §§ 429 und 440 des Steuergrundgesetzes vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 497) in der zur Zeit geltenden Fassung finden sinngemäß Anwendung.

§ 12

(1) Die Verordnung tritt am 26. Juni 1939 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verwendung des Guldens als Zahlungsmittel vom 22. März 1938 (G. Bl. S. 85) in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 24. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

I 12 Huth Dr. Hoppenrath

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.